

124387/EU XXV.GP
Eingelangt am 28/11/16



HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.11.2016
JOIN(2016) 54 final

2016/0366 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Neuseeland andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende gemeinsame Vorschlag betrifft den Abschluss des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Der Rat hatte am 25. Juni 2012 einen Beschluss¹ zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits angenommen. Die im Juli 2012 aufgenommenen Verhandlungen wurden am 30. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 5. Oktober 2016 unterzeichnet. Bis zu seinem Inkrafttreten werden bestimmte Teile des Abkommens, die von der EU und Neuseeland einvernehmlich festgelegt wurden, im Einklang mit Artikel 58 des Abkommens vorläufig angewendet.

Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommissionsdienststellen waren in den Verhandlungsprozess eingebunden. Die Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Verhandlungsprozesses im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Das Europäische Parlament wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Die Hohe Vertreterin und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zum Abschluss vorgelegt werden kann. Dieser gemeinsame Vorschlag betrifft den Rechtsakt über den Abschluss des Abkommens im Namen der EU.

Das Abkommen wird in beträchtlichem Maße zur Verbesserung der Partnerschaft zwischen der EU und Neuseeland beitragen, einer Partnerschaft, die sich auf gemeinsame Werte und Grundsätze stützt, wie z. B. Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit in der Welt. Das Abkommen beruht auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die die Grundlage für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bilden.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND SONSTIGE RECHTLICHE ASPEKTE

2.1 Ziel und Inhalt des Abkommens

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, „eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen und die Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit ihren gemeinsamen Werten und Grundsätzen zu vertiefen und zu verstärken, einschließlich durch Intensivierung des Dialogs auf hoher Ebene“ (Artikel 1 des Abkommens).

Der Inhalt des Abkommens stützt sich auf drei Säulen:

- politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte

¹ Beschluss 10812/12 des Rates und Beschluss 10814/12 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten.

Waffen, Terrorismusbekämpfung, Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt und Zusammenarbeit in internationalen Foren. Das Abkommen enthält verbindliche politische Klauseln, die sich auf die gemeinsamen Werte der beiden Vertragsparteien stützen. Diese Klauseln stehen im Einklang mit den Standardklauseln ähnlicher Abkommen, die die EU unterzeichnet hat.

– Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich Erleichterung der Handels- und Investitionsströme, und in sektoralen Wirtschafts- und Handelsfragen wie Landwirtschaft, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen, technische Handelshemmnisse, öffentliche Beschaffungswesen und Rechte des geistigen Eigentums;

– sektorale Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität und justizielle Zusammenarbeit.

2.2 Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses

Die Wahl der Rechtsgrundlage für den Abschluss des Abkommens muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, dass die für sie jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind².

Das Abkommen hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Komponenten des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist.

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat in Fällen, in denen die Übereinkunft durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafft, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft. Gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV beschließt der Rat einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist. Das Abkommen schafft zudem einen institutionellen Rahmen durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits

Die Rechtsgrundlagen des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 207 AEUV und Artikel 212 Absatz 1 AEUV in

² (Rechtssache C-490/10, Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU:C:2012:525 Randnummer 46).

Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV sein. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich³.

2.3. Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Nach Artikel 216 AEUV kann die Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie dem Abkommen vorgesehen und zwar in Artikel 37 EUV sowie in Artikel 207 AEUV und in Artikel 212 Absatz 1 AEUV.

2.4. Sonstige rechtliche Aspekte

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verfolgen.

Das Abkommen sieht zudem einen Aussetzungsmechanismus vor. Im Falle eines besonders ernsten und schweren Verstoßes gegen die wesentlichen Elemente des Abkommens kann das Abkommen ausgesetzt oder gekündigt werden, oder es können im Einklang mit den Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen Abkommen sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf solche Abkommen auswirken.

Nach seinem Inkrafttreten wird das Abkommen einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland schaffen.

³ (Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU: C: 2014:1903).

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2016/1970/EU des Rates wurde das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am 5. Oktober 2016 unterzeichnet und bis zu seinem späteren Abschluss im Einklang mit Artikel 58 des Abkommens vorläufig angewendet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, wie Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Terrorismusbekämpfung sowie Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur, Arbeit, Katastrophenbewältigung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, justizielle Zusammenarbeit, Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität und Korruption.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 53 des Abkommens.

Die Union bzw. die Union und die Mitgliedstaaten sind je nach Beratungsgegenstand im Gemischten Ausschuss vertreten.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifikation nach Artikel 58 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*